

# 1. Abschnitt

## Geschichtliche Grundlagen und Rechtsstellung

### § 24 GESCHICHTLICHE GRUNDLAGEN

#### I. Allgemeines

Die Entwicklung des modernen Parlamentarismus steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den konstitutionellen Verfassungsbestrebungen. Sie haben 1862 zur Konstitutionellen Verfassung geführt, die erstmals die Volksvertretung, den Landtag, an der gesetzgebenden Gewalt beteiligt. Es darf, wie es in § 24 Abs. 1 heisst, ohne seine Mitwirkung und Zustimmung kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erklärt werden. Es steht ihm auch wie dem Landesfürsten das Recht zu, Gesetzesinitiativen zu ergreifen, d. h. Gesetzesvorschläge einzubringen.<sup>1</sup> Der Umfang dieser Befugnisse des Landtages hängt demnach vom Begriff des Gesetzes und der Abgrenzung von Gesetz und Verordnung ab.<sup>2</sup> Die Konstitutionelle Verfassung von 1862 enthält keine Regelung, aus der entsprechende Abgrenzungskriterien entnommen werden könnten.<sup>3</sup>

---

1 Siehe § 41 KV 1862 und vorne S. 104.

2 Vgl. vorne S. 115 ff. und Ernst-Wolfgang Böckenförde, Gesetz und gesetzgebende Gewalt, S. 78.

3 Cyrus Beck, Rechtsstaatliche Elemente, S. 200 verweist auf die Formel «Freiheit und Eigentum», wonach ein Erlass, der in die persönliche Freiheit oder das Eigentum des Bürgers eingriff, in Gesetzesform ergehen musste, und auf die Gesetzesvorbehalte, die die Konstitutionelle Verfassung 1862 in wichtigen Materien kannte. Vgl. auch ders., Der Vorbehalt des Gesetzes der liechtensteinischen konstitutionellen Verfassung von 1862, S. 109 und 123 und vorne S. 117 ff.